

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 23.07.2013 fand in Steffeln, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Ortsgemeinde Steffeln- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.007.540 € und Aufwendungen in Höhe von 1.179.270 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 171.730 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 852.390 € und ordentliche Auszahlungen von 949.260 € und somit ein Saldo von -96.870 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf 194.500 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 294.370 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

- 8.000 € Vogelschutzgutachten entfallen
- + 5.000 € Erhöhung verkehrsberuhigende Maßnahme Lindenstraße

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

- erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 an. Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss. Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll. Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen. Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschlussgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Steffeln ist eine Person vorzuschlagen.

Bereits im Rahmen der Ortsgemeinderatssitzung am 01.07.2013 wurde eingehend über die Angelegenheit beraten, eine Entscheidung aber letztendlich wegen einem weiteren Abstimmungsbedarf vertagt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name: Rudolf Heinzemann

Anschrift: Bachstraße 10, 54597 Steffeln

Beruf: Rentner

Kommunal- und Verwaltungsreform - Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 17a GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Informationen zur Einwohnerversammlung über die Kommunal- und Verwaltungsreform am 20.06.2013 in Steffeln sowie auf die Ergebnisse der Bürgerbefragung in Steffeln, welche eingehend in der Sitzung am 01.07.2013 vorgestellt und erörtert worden sind.

Der Vorsitzende vertritt die Auffassung, dass es auf Grund des Fortschrittes der Verhandlungen, unter Berücksichtigung des Ablaufens der Freiwilligkeitsphase zum 30.06.2012, nun an der Zeit ist, den Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheides in die Frage, in welche Richtung sie tendieren, einzubinden. Dieser Bürgerwille soll sodann im Rahmen der weiteren Gespräche und Verhandlungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform von der Ortsgemeinde Steffeln nach außen vertreten werden.

Damit der Bürgerwille im Rahmen der Abwägung zu einem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden kann, ist es notwendig, dass der Bürgerwille im Rahmen eines Bürgerentscheides nach § 17a GemO ermittelt wird. Befindlichkeitsabfragen sind hierfür nicht ausreichend.

Nach § 17a Abs. 1 Satz 2 GemO kann der Gemeinderat beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfinden soll.

Sofern ein Bürgerentscheid stattfinden soll, muss der Ortsgemeinderat folgende Punkte gem. § 68 Kommunalwahlgesetz (KWG) beschließen:

- Abstimmungstermin
- Text der zu entscheidenden Angelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage
- und
- kurze und sachliche Begründung

Die Verwaltung informiert den Ortsgemeinderat nochmals eingehend über die rechtlichen Konsequenzen eines Bürgerentscheides (siehe auch Anlage). Des Weiteren ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Durchführung eines Bürgerentscheides zum derzeitigen Zeitpunkt nicht unbedingt ratsam und notwendig erscheint. Dies zum einem, weil keine „Zwangsfusion“ von Seiten des Landes zum 31.06.2014 erfolgen wird sowie des Weiteren, da entsprechende Gespräche

nochmals mit allen möglichen Fusionspartnern durchgeführt werden sollen. Die Verwaltung bat daher nochmals eingehend darum, derzeit noch von einem Bürgerentscheid abzusehen und die ersten Gespräche mit den möglichen Partnern abzuwarten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat gem. § 17a Abs. 1 GemO, dass über folgende Frage, welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll:

„Soll die Ortsgemeinde Steffeln im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Gerolstein wechseln?“

Gemäß § 68 Abs. 1 KWG bestimmt der Ortsgemeinderat Sonntag, den 22.09.2013, als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid.

Bzgl. der kurzen und sachlichen Begründung sollen die ersten drei Absätze des Sachverhaltes aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Auftragsangelegenheit beraten und beschlossen.